

Strukturreform Volksschule: Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101); Teilrevision

Entwurf für das öffentliche Vernehmlassungsverfahren

Die vorliegende Teilrevision bezieht sich ausschliesslich auf die Reform der Schulstrukturen und insbesondere auf die Frage der Organisation der Schulkommissionen. Separat dazu läuft das Projekt zur Neuorganisation der familienergänzenden Betreuung von Schulkindern (Zusammenführung von Tagesschulen und Tagesstätten). Beide Projekte bedingen Teilrevisionen des Schulreglements. Zu den beiden Teilrevisionen werden zwei separate Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es besteht die Option, dem Stadtrat nach Auswertung der Vernehmlassungen für die beiden Projekte eine einzige Revisionsvorlage des Schulreglements zu unterbreiten.

1. Worum es geht

Mit der Teilrevision des Reglements vom 30. März 2006¹ über das Schulwesen (Schulreglement) beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat, ihm eine weitere Revision des Reglements zu unterbreiten. Die Revision sollte einerseits die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Gremien sowie die Aufgabenteilung zwischen der Volksschule und dem Schulamt klären und andererseits an Stelle der bisherigen Schulkommissionen der Schulkreise und der Volksschulkonferenz eine einzige Schulkommission und für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen eine weitere Schulkommission vorsehen. Der Gemeinderat unterbreitete dem Stadtrat im Jahr 2012 eine entsprechende Vorlage. Der Stadtrat beschloss indes, darauf nicht einzutreten. Damit blieben die mit dem Reglement von 2006 geschaffenen Schulstrukturen vorderhand unverändert.

Neuen Anstoss zur Diskussion der Schulorganisation gab die Bildungsstrategie 2016, die in Bezug auf die Schulstrukturen die Hauptstossrichtung «Einfache und sachgerechte Organisation», unter anderem mit den Themenschwerpunkten «Klare Führungsstrukturen» und «Geeignete Führungsinstrumente», vorgibt. Zur Schulorganisation wurden im Stadtrat überdies am 7. Mai 2015 die Interfraktionelle Motion SVP, FDP, BDP, GLP (Roland Jakob, SVP/Pascal Rub, FDP/Martin Schneider, BDP/Sandra Ryser, GLP): Schulen stärken, Bildung fördern, Abläufe flexibler gestalten! und am 18. Februar 2016 die Dringliche Interfraktionelle Motion SVP, FDP, BDP/CVP, GLP vom 18. Februar 2016: Strategische und operative Ausrichtung in der Volksschule nachhaltig verbessern! eingereicht, die auf eine Neuorganisation mit einem neuen Führungsmodell und einer einzigen stadtweiten Schulkommission zielten.

Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) erarbeitete in Zusammenarbeit mit Schulkommissionen, Schulleitungen, Tagesschulleitungen, Elternräten und Lehrpersonen im Rahmen des Projekts «Strukturreform Volksschule Stadt Bern» ab Sommer 2017 gestützt auf eine Analyse des Ist-Zustands mögliche Optionen für eine Neuorganisation der Schulstrukturen. In verschiedenen moderierten Workshops kristallisierten sich drei Grund-Modelle heraus, nämlich ein Modell «Volksschulkommission», das die heutige Kommissionsstruktur mit einer gesamtstädtischen Volksschulkommission weiterentwickelt, ein Modell «Eine Schulkommission», das alle bisherigen Schulkommissionen durch eine einzige Kommission ersetzt, und ein Modell «Verwaltung», das auf Schulkommissionen vollständig verzichtet und die Schulleitungen in die allgemeine Stadtverwaltung integriert.

Zu diesen drei Modellen führte die Direktion BSS eine Konsultation durch. Die Reaktionen waren ausgesprochen kontrovers. Ein Konsens, dass die bestehende Schulorganisation einer grundlegenden Überarbeitung bedarf, besteht zurzeit offenkundig nicht. In dieser Situation erscheint es angezeigt, auf der Basis der bestehenden Strukturen Optimierungen mit Augenmass anzustreben und

¹ SR; SSSB 430.101

erkannte Mängel zu beheben. Als sinnvolle Neuerung bietet sich der Ersatz der bisherigen, eher «zahnlosen» Volksschulkonferenz durch eine stadtweite Volksschulkommission mit Entscheidungskompetenzen an, die ausgewählte wichtige gesamtstädtische Aufgaben wahrnimmt und Bindeglied zwischen der Direktion und den übrigen Schulkommissionen ist.

Die vorgeschlagene Teilrevision entspricht diesen Grundsätzen. Sie beseitigt in erster Linie Unklarheiten in Bezug auf die Abgrenzung von Zuständigkeiten der Schulorgane, insbesondere zwischen der Direktion BSS und den Schulkommissionen, und behebt erkannte punktuelle Mängel der Organisation. Ein wichtiges Element der Revision ist die Einführung der neuen Volksschulkommission als Ergänzung zu den heutigen Schulkommissionen und als Ersatz für die heutige Volksschulkonferenz. Die Revision betrifft in erster Linie die Bestimmungen über die Kommissionen und andere Regelungen im 3. Kapitel «Organisation» des Schulreglements, das bei dieser Gelegenheit stringenter und lesbarer formuliert wird.

2. Ausgangslage

Die Volksschule ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Der Kanton macht für die Volksschule inhaltliche und rechtliche Vorgaben im kantonalen Lehrplan, in der Volksschulgesetzgebung und in der Lehreranstellungsgesetzgebung. Das Schulreglement bildet die in der Stadt Bern gewählte Aufbauorganisation ab.

Am 28. Januar 2010 beschloss der Stadtrat eine erste Teilrevision des Reglements vom 30. März 2006² über das Schulwesen (Schulreglement), die verschiedenen Änderungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Umsetzung des «Integrationsartikels», REVOS 08) und überwiesenen politischen Vorstössen in der Stadt Bern Rechnung trug. Diese Revision trat nach der Volksabstimmung über ein konstruktives Referendum (Volksvorschlag) vom 28. November 2010 am 11. August 2011 in Kraft.

Mit dieser Revision von 2010 beschloss der Stadtrat einen neuen Artikel 70a mit dem Auftrag an den Gemeinderat, dem Stadtrat bis 2012 eine weitere Teilrevision des Reglements zu unterbreiten, in der «unter anderem folgende Punkte aufgezeigt werden: Klare Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Gremien, namentlich die Aufgabenteilung und Schnittstellen der Volksschule und des Schulamts». Mit dem bei dieser Gelegenheit ebenfalls beschlossenen Artikel 72 beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat mit einer Vorlage bis spätestens im Sommer 2012, die «an Stelle der bisherigen Schulkommissionen der Schulkreise und der Volksschulkonferenz eine einzige Schulkommission und für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen eine weitere Schulkommission vorsieht».

Der Gemeinderat unterbreitete dem Stadtrat, gestützt auf den Beschluss des Stadtrats vom 1. Dezember 2011 (SRB Nr. 536), im Jahr 2012 eine Revisionsvorlage mit den zwei Lösungsvarianten «Eine Volksschulkommission mit Schulräten» und «Zentrale Schulkommission». Der Stadtrat beschloss am 15. November 2012, auf die Vorlage nicht einzutreten (SRB Nr. 567). Damit blieben die Schulstrukturen vorderhand unverändert.

Erneuten Anstoss zur Diskussion der Führungsstrukturen der Volksschule gab die Bildungsstrategie 2016 des Gemeinderats. Die Strategie hat nach Artikel 4 des Schulreglements darzulegen, wie die Stadt ihren Bildungsauftrag nach den im Schulreglement verankerten Grundsätzen umsetzen soll. Die Strategie wurde in einem partizipativen Prozess erarbeitet und am 23. März 2016 durch den Gemeinderat beschlossen. Der Stadtrat nahm sie am 1. September 2016 zustimmend zur Kenntnis (SRB Nr. 412). Die Bildungsstrategie verfolgt mit Blick auf die Schulstrukturen die Hauptstossrichtung «Einfache und sachgerechte Organisation» mit den Themenschwerpunkten «Klare Führungsstrukturen», «Geeignete Führungsinstrumente» und «Situationsgerechte Kommunikation».

² SR; SSSB 430.101

Auf parlamentarischer Ebene wurde mit Blick auf die Bildungsstrategie 2016 am 7. Mai 2015 die Interfraktionelle Motion SVP, FDP, BDP, GLP (Roland Jakob, SVP/Pascal Rub, FDP/Martin Schneider, BDP/Sandra Ryser, GLP): Schulen stärken, Bildung fördern, Abläufe flexibler gestalten! eingereicht. Die Motion fordert eine Schulkommission für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bern an Stelle der Volksschulkonferenz, eine Ausgestaltung der sechs Schulkreise als administrative und operative Organisationseinheiten unter der strategischen Führung der Gesamtschulkommission und der operativen Führung der geschäftsführenden Schulleitung sowie eine Stärkung der operativen Tätigkeit der Schulleitungen durch Überprüfung und Optimierung der Kompetenzregelung. Der Vorstoss wurde in ein Postulat umgewandelt. Der Stadtrat erklärte das Postulat am 14. September 2017 erheblich (SRB Nr. 414) und hat die Frist für den gemeinderätlichen Prüfungsbericht am 8. November 2018 bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (SRB Nr. 453). In die gleiche Richtung zielte die Dringliche Interfraktionelle Motion SVP, FDP, BDP/CVP, GLP vom 18. Februar 2016: Strategische und operative Ausrichtung in der Volksschule nachhaltig verbessern!, die ebenfalls in ein Postulat umgewandelt und am 7. April 2016 erheblich erklärt wurde (SRB Nr. 231). Der Stadtrat traktandierte den Prüfungsbericht des Gemeinderats vom 1. März 2017 nicht; das Geschäft ist damit abgeschlossen.

3. Projekt «Strukturreform Volksschule Stadt Bern»

3.1 Das Projekt

Zur Umsetzung der Bildungsstrategie 2016 und unter Berücksichtigung der erwähnten Interfraktionellen Motion SVP, FDP, BDP, GLP beauftragte der Gemeinderat die Direktion für Bildung, Soziales und Sport mit GRB 2016-703 vom 10. Mai 2016, die Eingliederung der Schulleitung in die gesamtstädtische Organisation (z.B. Schulamt) zu prüfen und den Bestand und die Zuständigkeiten der Schulkommissionen zu überprüfen. Die Direktion kam diesem Auftrag mit dem Projekt «Strukturreform Volksschule Stadt Bern» nach und setzte dafür eine Projektgruppe mit Vertretungen der Schulbehörden unter dem Vorsitz des Schulamts ein.

Die Projektgruppe nahm ihre Arbeit im Juni 2017 auf. Sie skizzierte gestützt auf eine Analyse des Ist-Zustands mögliche Lösungsvarianten für die Führungsstruktur der Volksschule und stellte diese in der Folge in verschiedenen moderierten Workshops mit Vertretungen der Schulkommissionen, der Schulleitungen, der Tagesschulleitungen, der Lehrpersonen und der Elternräte zur Diskussion. Im Verlauf der Projektarbeit kristallisierten sich schliesslich drei Grund-Modelle heraus, welche die Projektgruppe mit den Lösungen in anderen Gemeinden abglich und anschliessend im Rahmen einer Konsultation bei Schulkommissionen, Schulleitungen und Elternräten vorstellte. Die Direktion BSS führte in Ergänzung zu dieser Konsultation verschiedene Gespräche mit Vertretungen der Schulbehörden und der Politik. Das Ergebnis dieser Konsultationen und Gespräche bildet die Grundlage für die hiermit unterbreitete Vorlage.

3.2 Grund-Modelle für eine neue Führungsstruktur

Die drei Grund-Modelle, die im Verlauf des Projekts «Strukturreform» erarbeitet worden sind, lassen sich in groben Zügen wie folgt beschreiben:

- (1) Modell «Volksschulkommission»:** Das Modell basiert auf der heutigen Struktur und behält namentlich die bestehenden Schulkommissionen der Schulkreise bei. An die Stelle der heutigen Volksschulkonferenz tritt eine Volksschulkommission mit Entscheidbefugnissen in gesamtstädtischen Angelegenheiten. Die Volksschulkommission besteht aus Vertretungen der einzelnen Schulkommissionen und wird durch die Direktorin oder den Direktor BSS präsiert. Das Modell «Volksschulkommission» strebt in verschiedenen Punkten Optimierungen an, enthält aber, abgesehen von der neuen Volksschulkommission und der Zusammenführung der beiden Schulkommissionen im Sonderschulbereich zu einer Sonderschulkommission, gegenüber dem Ist-Zustand keine grundlegenden organisatorischen Veränderungen, insbesondere auch nicht in Bezug auf die Schulleitungen in den Schulkreisen und die Elternmitwirkung. Es kann deshalb auch als Modell «Ist-Zustand optimiert» bezeichnet werden.

- (2) **Modell «Eine (1) Schulkommission»:** Das Modell beinhaltet eine grundlegende Neuerung der «Kommissionsstruktur». Es sieht an Stelle der bestehenden Schulkommissionen die Bildung einer einzigen gesamtstädtischen Schulkommission vor. Der Schulkommission gehören eine grössere Anzahl Mitglieder (z.B. 13) an, die durch den Stadtrat nach dem Parteienproporz gewählt werden. Die Direktorin oder der Direktor BSS ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission und präsidiert diese. Die Kommission verfügt im Bereich Volksschule über umfassende Zuständigkeiten und führt die geschäftsführenden Schulleitungen in den sechs Schulkreisen und den Sonderschulen und -klassen.
- (3) **Modell «Verwaltung»:** Das Modell beinhaltet eine weitgehende Abkehr von der heutigen Schulorganisation und verzichtet vollständig auf Schulkommissionen als Miliz-Schulbehörden. Die strategische Führung der Volksschule und die damit verbundenen Zuständigkeiten obliegen vollständig der Direktion BSS. Die Schulleitungen werden in die gesamtstädtische Verwaltungsorganisation integriert. Die Schulkreisorganisation bleibt aber bestehen. Die geschäftsführenden Schulleitungen erfüllen operative Aufgaben in den einzelnen Schulkreisen sowie den Heilpädagogischen Sonderschulen und -klassen und sind den Standortschulleitungen respektive Sonderschulleitungen vorgesetzt.

3.3 *Ergebnis der Konsultation und Gespräche*

Die drei skizzierten Grund-Modelle sind in der Konsultation der Projektgruppe «Strukturreform» kontrovers beurteilt worden. Die Meinungen gingen auseinander, sie reichten von der dezidierten Unterstützung des Status quo bis hin zur Befürwortung des Modells «Verwaltung». Verhältnismässig grossen Zuspruch erfuhr das Modell «Eine Schulkommission». Unbestritten war indes, dass die heutigen Strukturen zu optimieren sind. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, dass die beiden «Extremvarianten» eines vollständigen Verzichts auf Anpassungen (Status quo) und eine vollständige Abkehr von der heutigen Kommissionsorganisation nach dem Modell «Verwaltung» heute mehrheitsfähig sind. Die in der Folge geführten Gespräche der Direktion BSS haben dies bestätigt und zum Schluss geführt, dass zurzeit der politische Wille für eine umfassende Strukturrevision fehlt.

In dieser Situation bietet sich eine Revision nach dem Grund-Modell «Volksschulkommission» oder «Ist-Zustand optimiert» an: An die Stelle der heutigen Volksschulkonferenz mit beschränkter Zuständigkeit und Bedeutung tritt eine Volksschulkommission, wie sie vorne unter Ziffer 3.2 skizziert worden ist. Die weiteren Änderungen konzentrieren sich auf die Behebung anerkannter Mängel der heutigen Organisation und Anpassungen mit Augenmass, für die ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht, ohne dass bewährte Strukturen «über Bord geworfen» werden. Dieses Modell hat nicht zuletzt den Vorteil, dass es nur geringe Mehrkosten verursacht und «finanzielle Abenteuer» vermeidet.

Das Modell «Ist-Zustand optimiert» ist im Herbst/Winter 2018/2019 an zwei Sitzungen mit einer Begleitgruppe, bestehend aus Vertretungen der Schulkommissionen, der Schulleitungen, der Tagesschulleitungen, der Lehrerschaft und der Elternräte, diskutiert und bereinigt worden.

Am 3. April 2019 hat der Gemeinderat dem Grundsatz zugestimmt, auf dem Modell «Ist-Zustand optimiert» die politische Diskussion zu eröffnen. Vor den Sommerferien wurde die Vorlage mit dem Modell «Ist-Zustand optimiert» den interessierten Kreisen und der Öffentlichkeit zur Vernehmlassung unterbreitet. Eine mögliche Alternative nach dem Grund-Modell «Eine Schulkommission» ist im Sinn einer Illustration, wie eine solche Lösung aussehen könnte, der Vernehmlassungsvorlage zum Modell «Ist-Zustand optimiert» beigelegt worden. Sie liegt zur Information auch diesem Vortrag bei.

4. Bezug zum Projekt «Gesamtstrategie für die familienergänzende Betreuung für Schulkinder»

Der Regierungsrat hat am 13. Februar die Teilrevision der Verordnung zur sozialen Integration (ASIV) verabschiedet und per 1. April 2019 in Kraft gesetzt. Es ist davon auszugehen, dass nach Ablauf einer Übergangsfrist die Tagesstätten (sog. «Tagis») nicht mehr über den Lastenausgleich Sozialhilfe, sondern nur noch über die Finanzierung der Tagesschulen abgerechnet werden können. Weiter will der Regierungsrat des Kantons Bern im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) eine Grundlage schaffen, damit der Kanton Gemeinden, die während der Ferienzeit freiwillige Betreuungsangebote für Schulkinder anbieten, künftig finanziell unterstützen kann.

Die Direktion BSS hat ein Projekt initiiert mit dem Hauptziel, in der Stadt Bern in Zukunft ein einheitliches, bedarfsorientiertes und differenziertes Betreuungsangebot für die Kinder und Jugendlichen im Schulalter zur Verfügung zu stellen. Um dies zu ermöglichen, ist eine Gesamtstrategie für dieses umfassende Betreuungsangebot für Kinder im Schulalter (d.h. vom Kindergarten bis zum 9. Schuljahr) zu entwickeln. Von den Änderungen sind vor allem die Tagis sowie die Tagesschulen und die Ferieninseln betroffen. Das Projekt hat auch Auswirkungen auf das Schulreglement. Die Regelungen zu den Tagesschulen und Ferieninseln müssen angepasst werden. Ebenfalls geändert wird in diesem Zusammenhang die Aufbauorganisation der schulergänzenden Betreuung: Bis anhin sind die Tagesschulleitungen den Schulleitungen unterstellt und die Anstellungskompetenz liegt bei den Schulkommissionen. Im Gegensatz dazu sind die Tagileitungen in der Zentralverwaltung (ehemals Jugendamt, seit 1. März 2019 Abteilung Familie und Quartier Stadt Bern) integriert.

In der vorliegenden Teilrevision des Schulreglements ist vorgesehen, die Leitungen Tagesbetreuung dem Bereich «Tagesbetreuung» des Schulamts zu unterstellen. Diese Lösung berücksichtigt Rückmeldungen der Schulleitungen, wonach bei der Neuorganisation Zusatzbelastungen vermieden und Prioritäten gesetzt werden müssten. Ausserdem sollen damit die Leitungen Tagesbetreuung den Schulleitungen gleichgestellt werden, womit eine Gleichwertigkeit von Bildung und Betreuung erreicht werden soll. Der Reglementsentwurf verankert deshalb neu, dass die Anstellungs- wie auch die Aufsichtskompetenz der Leitungen Tagesbetreuung bei der Direktion für Bildung, Soziales und Sport liegen und Schulkommissionen und Schulleitungen von diesen Aufgaben entlastet werden.

5. Übersicht über die Revisionsvorlage

5.1 Ziele und Grundideen

Ziel der Vorlage sind wie erwähnt in erster Linie die Optimierung der Führungsstrukturen sowie die Behebung erkannter Mängel in Bezug auf die Abgrenzung von Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der Schulorgane auf der Basis der heutigen Organisation. Für die Organisation gelten die folgenden Grundsätze:

Die Direktion BSS stellt, wie heute, in erster Linie sicher, dass die kantonalen und städtischen Vorgaben für die Volksschule umgesetzt werden. Sie sorgt für die erforderlichen Ressourcen, entscheidet wichtige Fragen von gesamtstädtischer Bedeutung und unterstützt die Schulen.

Die Schulkommissionen als politisch abgestützte Milizgremien werden beibehalten. Sie nehmen unter Vorbehalt abweichender Regelungen im Schulreglement die Aufgaben wahr, die das Volksschulgesetz vom 19. März 1992³ (VSG) der Schulkommission zuweist, und entscheiden im Rahmen der übergeordneten Vorgaben und der verfügbaren Mittel über politisch-strategische Fragen.

Die neue Volksschulkommission ist namentlich verantwortlich für die Umsetzung der Bildungsstrategie. Sie entscheidet in Angelegenheiten, die im Interesse einer einheitlichen und

³ BSG 432.210

kohärenten Politik für die ganze Stadt einheitlich zu regeln sind und einer politischen Abstützung in einer Kommission bedürfen. Sie wirkt gleichzeitig als Bindeglied zwischen der Direktion BSS und den weiteren Schulkommissionen.

Die Schulleitungen erhalten teilweise zusätzliche Zuständigkeiten, namentlich in Bezug auf Einzelfall-Entscheide. Auf eine Hierarchisierung wird verzichtet. Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulkreise und der Sonderschulen und -klassen sind den übrigen Mitgliedern der betreffenden Schulleitung nicht vorgesetzt.

Die Konferenz der Schulleitungen, die neu als Schulorgan mit direkter Verbindung zur Direktion ausgestaltet ist, dient der Zusammenarbeit der Schulleitungen auf gesamtstädtischer Ebene. Sie werden neu für diese Funktion von der Stadt eine Anstellung erhalten (siehe dazu Art. 42b Abs.3).

Sowohl für die «Kommissionsstruktur» als auch für die Organisation auf operativer Ebene gilt der Grundsatz, dass so viel wie möglich «vor Ort» entschieden werden soll. Innerhalb der Schulkreise werden die Standortschulleitungen mit zusätzlichen Zuständigkeiten ausgestattet und damit gestärkt.

In formaler Hinsicht legt die Vorlage Gewicht auf eine möglichst klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und gleichzeitig auf ein sinnvolles Zusammenwirken der Schulorgane unter Wahrung dieser Zuständigkeiten (vgl. dazu z.B. den neu und grundsätzlich formulierten Artikel 23 sowie die ausdrückliche Aufzählung der Zuständigkeiten der Standortschulleitungen in Artikel 42 Absatz 3). Dem Zusammenwirken der Schulorgane dient namentlich auch die neue Volksschulkommission als Verbindung zwischen der Direktion BSS und den übrigen Schulkommissionen. Die Mitwirkungsrechte der Eltern werden präzisiert und gestärkt.

Schliesslich bezweckt die vorgeschlagene Teilrevision eine besser lesbare, übersichtlichere Regelung. Das 3. Kapitel über die Organisation wird systematisch neu und stringenter gegliedert. Die teilweise sehr langen und unübersichtlichen Aufzählungen von Zuständigkeiten, beispielsweise für die Kommissionen (bisherige Artikel 34 und 35) und für die Direktion (bisheriger Artikel 54), werden durch deutlich knappere Regelungen ersetzt. Einzelheiten werden stufengerecht auf Verordnungsebene oder im neu vorgesehenen Funktionendiagramm (Art. 70 Abs. 3) zu regeln sein.

5.2 *Direktion BSS*

Die Direktion BSS stellt, wie heute, sicher, dass die übergeordneten und städtischen Vorgaben für die Volksschule umgesetzt werden, und nimmt damit nach wie vor wichtige strategische Aufgaben im Schulbereich wahr. Sie sorgt dafür, dass die Schulen über die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen und Infrastrukturen verfügen, und stellt dem Gemeinderat zuhanden des Stadtrats und schliesslich der Stimmberechtigten Antrag betreffend das Budget. Sie ist damit Ansprechpartnerin für die politischen Organe, für kantonale Stellen und für weitere mit Bildungsfragen befasste Dritte. Die Direktion entscheidet überdies wichtige Fragen von gesamtstädtischer Bedeutung. Sie ist nach der Generalklausel in Artikel 23d Absatz 3 in allen die Schule als Ganzes betreffenden Angelegenheiten zuständig, die nicht nach diesem Reglement der Volksschulkommission oder der Konferenz der Schulleitungen zugewiesen sind (vgl. für heute den bisherigen Artikel 54 Absatz 1). Die Direktion unterstützt die Schule in administrativen, personellen und rechtlichen Belangen (Bst. e).

5.3 *Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommission*

Die bisherigen Schulkommissionen als politisch abgestützte Milizgremien werden grundsätzlich beibehalten. Die Schulkommissionen der Schulkreise, neu als Schulkreiskommissionen bezeichnet, bestehen mit ihren neun Mitgliedern unverändert fort. Die bisherigen Schulkommissionen für die Sprachheilschule und für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen werden im Interesse einer einheitlichen strategischen und operativen Führung der betreffenden Schulen und Klassen zu einer Sonderschulkommission zusammengeführt.

Die Schulkommissionen der Schulkreise nehmen grundsätzlich die Aufgaben wahr, die das Volksschulgesetz der Schulkommission zuweist. Sie entscheiden im Rahmen der übergeordneten Vorgaben und der verfügbaren Mittel über strategische Fragen, beispielsweise über pädagogische Schwerpunkte, die Form der Zusammenarbeit auf der Sekundarstufe I und Ausgestaltung der besonderen Massnahmen. Sie ernennen, führen und beaufsichtigen die Schulleitungen. Einzelne Zuständigkeiten, wie namentlich wichtige Einzelfall-Entscheidungen (z.B. Unterrichtsausschluss, Gefährdungsmeldungen), werden stufengerecht neu den Schulleitungen zugewiesen.

5.4 Neue Volksschulkommission

Die neue Volksschulkommission nimmt wichtige gesamtstädtische Aufgaben im Bildungsbereich wahr und ist namentlich verantwortlich für die Erarbeitung und Umsetzung der Bildungsstrategie. Sie entscheidet in Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung, die im Interesse einer einheitlichen und kohärenten Politik für die ganze Stadt einheitlich zu regeln sind und für die eine breite Abstützung in einem Milizgremium angezeigt ist. Die Volksschulkommission ist aber den anderen Schulkommissionen nicht vorgesetzt und kann diesen keine Weisungen erteilen, sondern hat vor allem unterstützende und begleitende Funktion (vgl. Art. 24e Abs. 4). Die Aufgabenteilung unter den Kommissionen folgt damit dem Grundsatz, dass möglichst viel «vor Ort» entschieden werden kann. Die unmittelbare Aufsicht über die Schulen obliegt nicht der Volksschulkommission, sondern in erster Linie den Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommission.

Die Volksschulkommission erfüllt überdies eine wichtige Funktion als Bindeglied und Koordinatorin zwischen der Direktion BSS und den übrigen Schulkommissionen. Diese Kommissionen sind in der Volksschulkommission durch je eine Person vertreten, die sie selbst bestimmen. Die Direktorin oder der Direktor BSS gehört, wie dies vielerorts der Fall ist, der Volksschulkommission von Amtes wegen an und präsidiert diese. Sie oder er ist damit auch in der Lage, die Kommission und deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und dem Stadtrat «aus erster Hand» zu vertreten.

Die Volksschulkommission ersetzt die bisherige, in der Praxis ziemlich isolierte und mit wenig Kompetenzen ausgestattete Volksschulkonferenz. Der heutige 6. Abschnitt mit den Artikeln 49-53 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

5.5 Schulleitungen und Konferenz der Schulleitungen

Die Organisation der Schulleitungen wird grundsätzlich beibehalten. Die Schulleitungen erhalten aber teilweise neue Zuständigkeiten und werden dadurch gestärkt. Neu fallen namentlich wichtige Einzelfall-Entscheidungen, beispielsweise über den Unterrichtsausschluss oder Gefährdungsmeldungen, in die Zuständigkeit der Schulleitung.

Die Schulleitungen der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen bilden, entsprechend der Kommissionsorganisation, neu eine Schulleitung (Team). Alle Schulleitungen verfügen über eine geschäftsführende Schulleiterin oder einen geschäftsführenden Schulleiter. Innerhalb der Schulleitung besteht aber grundsätzlich keine Hierarchie. Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter sind den übrigen Mitgliedern der betreffenden Schulleitung nicht vorgesetzt und haben diesen gegenüber keine Weisungsbefugnis, sondern sind Prima oder Primus inter pares mit vorwiegend koordinierenden Aufgaben. Dem entspricht auch, dass grundsätzlich alle Mitglieder der Schulleitungen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der zuständigen Kommission teilnehmen (Art. 24a Abs. 3).

In den Schulkreisen haben die Standortschulleitungen gegenüber heute weitgehend die gleichen Kompetenzen, diese werden aber zum Teil klarer formuliert. Ein wichtiger Tätigkeitsbereich der geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter ist die Zusammenarbeit auf gesamtstädtischer Ebene in der Konferenz der Schulleitungen, die neu als Schulorgan bezeichnet und ausgestaltet wird. Der guten Zusammenarbeit der Schulleitungen mit der Direktion BSS dient, dass die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Vertretung der Direktion der Konferenz angehören. Gedacht ist in erster Linie an die Leiterin oder den Leiter des Schulamts. Neu sollen die geschäftsführenden Schulleitungen für diese Funktion eine von der Stadt finanzierte Anstellung erhalten (siehe dazu Art. 42b Abs.3).

5.6 Mitwirkung der Lehrpersonen, der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

Die Mitwirkung der Lehrpersonen bleibt grundsätzlich unverändert, wird aber in einzelnen Punkten präzisiert. Ebenfalls keine grundlegenden Änderungen erfährt die Mitwirkung der Elternräte. Diese werden aber in einzelnen Punkten gestärkt, namentlich dadurch, dass die Konferenz der Elternräte der Volksschulkommission förmliche Anträge unterbreiten und diese in der Volksschulkommission auch vertreten kann (Art. 24d Abs. 4 und Art. 55a Abs. 2). In Bezug auf die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler ist einzig die Zuständigkeit für die Regelung und die Festlegung der allgemein gültigen Grundsätze neu (vgl. dazu die Bemerkungen zu Artikel 57).

5.7 Weitere Revisionspunkte

Weitere punktuelle Änderungen betreffen Anpassungen, beispielsweise an geändertes kantonales Recht, die teilweise bereits Gegenstand der Revisionsvorlage von 2012 bildeten, aber aufgrund des Nichteintretens des Stadtrats auf die Vorlage damals nicht beschlossen werden konnten. Dies betrifft namentlich Anpassungen im 1. Kapitel «Allgemeine Bestimmungen», so betreffend die Musikschulen und die neuen Ferienbetreuungsangebote (Art. 2), den Kindergarten (Art. 5), den Spezialunterricht (Art. 11c) und die Umsetzung besonderer Massnahmen (Art. 12). Im 9. Kapitel «Übergangs- und Schlussbestimmungen» können die Artikel 70a und 72 gestrichen werden.

5.8 Systematische und redaktionelle Anpassungen

Die Schulorganisation ist im 3. Kapitel des Schulreglements heute verhältnismässig unübersichtlich geregelt. Das Kapitel wird im Interesse der Lesbarkeit teilweise neu gegliedert. Der bisherige 1. und 2. Abschnitt werden unter dem Titel «Allgemeines» neu zusammengefasst. Neu, aber inhaltlich unverändert, werden in diesem Abschnitt das Amtsgeheimnis und der Datenschutz geregelt (Art. 23c); die betreffenden Bestimmungen gelten nicht, wie der systematischen Stellung des bisherigen Artikel 36 entnommen werden könnte, nur für die Schulkommissionen. Der neue 2. Abschnitt regelt anschliessend, entsprechend der Aufzählung der Schulorgane in Artikel 22, die Direktion. Der 3. Abschnitt über die Schulkommissionen beginnt im Sinn einer Übersicht mit einer Aufzählung der einzelnen Kommissionen (Art. 23e) und regelt anschliessend zunächst die Zusammensetzung, die Konstituierung und die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommission (Art. 24-24b) und der Volksschulkommission (Art. 24c-24e). Einzelne Abschnitte und verschiedene Bestimmungen können aufgrund dieser neuen Systematik und der inhaltlichen Neuerungen ersatzlos gestrichen werden, so der bisherige 6. Abschnitt über die Volksschulkonferenz und der 7. Abschnitt über die Direktion.

Das geltende Schulreglement regelt die Zuständigkeiten der Direktion und der Schulkommissionen kasuistisch in langen Aufzählungen (bisherige Art. 34, 35 und 54). Dieses unvermittelte Nebeneinander von Aufgabenkatalogen ist mit ein Grund für die Unübersichtlichkeit der Zuständigkeitsordnung. Neu werden die Zuständigkeiten der Direktion in Artikel 23d deutlich knapper und in Form allgemeiner Grundsätze umschrieben. Die Direktion ist nach der Generalklausel in Absatz 3 neben den in den Absätzen 1 und 2 ausdrücklich erwähnten Zuständigkeiten in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht nach den (abschliessenden) Aufzählungen in den folgenden Bestimmungen den Schulkommissionen oder andern Schulorganen zugewiesen sind. Die Einzelheiten werden stufengerecht in der Verordnung und in dem in Artikel 70 neu vorgeschriebenen Funktionendiagramm festzulegen sein.

Die beiliegende Synopsis soll die Lesbarkeit und Vergleichbarkeit erleichtern. Sie führt in der linken Spalte die geltenden Bestimmungen und in der rechten Spalte die vorgeschlagenen Änderungen auf. Alle Änderungen sind durch fette und kursive Schrift hervorgehoben.

6. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2 Schulwesen

Die Anpassungen sind redaktioneller oder systematischer Natur. Die in Absatz 1 Buchstabe b erwähnten Sonderklassen werden gemäss aktueller Terminologie im Schulreglement neu durchwegs und damit auch an dieser Stelle als «Heilpädagogische Sonderklassen» bezeichnet. Seit dem 1. Januar 2012 sind die Musikschulen im Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011⁴ (MSG) geregelt, welches das frühere Musikschuldekret von 1983 abgelöst hat. Absatz 1 Buchstabe c wird entsprechend angepasst. Am 1. April 2016 (GRB 2016-274 vom 25.02.2016) sind der revidierte Artikel 66 über die Ferieninseln und die Verordnung vom 2. Februar 2011⁵ über die Tagesschule und die Ferieninseln (Tagesschul- und Ferieninselverordnung; TSFV) in Kraft getreten, die zusätzlich zur Tagesschule Betreuungsangebote während der Ferien vorsehen. Ausserdem sollen gemäss den Ausführungen in Kapitel 4 die Tagis, Tagesschulen und Ferieninseln neu als Angebote der Tagesbetreuung zusammengeführt werden. Absatz 1 Buchstabe e ist entsprechend angepasst.

Aufhebung von Artikel 5

Artikel 5 umschreibt ausnahmsweise ein einzelnes Schulangebot gemäss der Volksschulgesetzgebung als solches. Die Regelung machte vor der Einführung des obligatorischen zweijährigen Kindergartens per 1. August 2013 Sinn, weil die Stadt in Bezug auf den Kindergarten über einen Regelungsspielraum verfügte. Seither und vor allem seit HarmoS ist der Kindergarten durch die Volksschulgesetzgebung abschliessend geregelt. Artikel 5 wird deshalb aufgehoben.

Artikel 9 Wahl der Zusammenarbeitsformen

Artikel 9 Absatz 1 wird, rein redaktionell, an die neue Terminologie gemäss den Artikeln 22 und 23e ff. («Schulkreiskommission») angepasst. Materiell bleibt die Regelung unverändert. Nach wie vor können für verschiedene Schulstandorte in einem Schulkreis unterschiedliche Zusammenarbeitsformen gewählt werden. Absatz 2 sieht vor, dass vor dem Entscheid die zuständigen Schulleitungen oder Standortsschulleitungen anzuhören sind.

Artikel 11c Besondere Angebote

Der Spezialunterricht ist nur eines der in diesem Abschnitt geregelten besonderen Angebote. Der Titel zu Artikel 11c wird deshalb entsprechend geändert, der Artikel selbst ist neu allgemeiner gefasst. Die Formulierung entspricht der bisherigen, mit der vorliegenden Teilrevision aufgehobenen Bestimmung in Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d.

Artikel 11d Verantwortung für die Umsetzung

Schulorgane im Sinn des Schulreglements sind die Schulleitungen als solche (Art. 22 Bst. c, Art. 38). Sie sind für die Umsetzung der Massnahmen nach diesem Abschnitt verantwortlich. Die geschäftsführenden Schulleiterinnen oder Schulleiter sind Prima oder Primus inter pares ohne besondere Entscheidbefugnisse; sie tragen aber die Verantwortung dafür, dass die Schulleitung ihre Aufgaben auch tatsächlich wahrnimmt (Art. 42b Abs. 2 Bst. a). Artikel 11d wird entsprechend angepasst und bei dieser Gelegenheit neu auch mit einem Randtitel versehen.

Artikel 12 Umsetzung der besonderen Massnahmen

Die in Absatz 2 erwähnten Angebote sollen nicht unbedingt und in jedem Fall, sondern nur bei entsprechendem Bedarf geführt werden müssen. Die Regelung wird entsprechend angepasst. Betreffend die Eingliederung der besonderen Klassen genügt die Regelung in Absatz 3. Absatz 4, der im Übrigen auch auf eine zu streichende Bestimmung verweist, wird dementsprechend aufgehoben.

⁴ MSG; BSG 432.31

⁵ SSSB 432.221.1

Artikel 15 Heilpädagogische Sonderklassen

Die bisher so genannten Sonderklassen werden im Schulreglement neu als «Heilpädagogische Sonderklassen» bezeichnet (vgl. z.B. Art. 24 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2). Der Randtitel und Absatz 1 werden entsprechend redaktionell angepasst. Betreffend die Eingliederung genügt der zweite Satz in Absatz 1. Der bisherige Absatz 2, der wie Artikel 12 Absatz 4 auf eine zu streichende Bestimmung verweist, wird dementsprechend aufgehoben.

Titel vor Artikel 20

Der Titel vor Artikel 20 lautet neu «1. Abschnitt: Allgemeines». Der 1. Abschnitt umfasst neu nicht nur Bestimmungen über die Schulkreise, sondern verschiedene allgemeine Bestimmungen über die Organisation sowie über das Amtsgeheimnis und den Datenschutz (Art. 23c).

Aufhebung des Titels vor Artikel 22

Mit dem neuen Titel vor Artikel 20 kann der Titel vor Artikel 22 aufgehoben werden. Auch die Artikel 22-23c sind neu Teil des 1. Abschnitts «Allgemeines».

Artikel 22 Schulorgane

Mit der Streichung des Titels vor diesem Artikel erhält Artikel 22 einen neuen Randtitel. Die Aufzählung der einzelnen Schulorgane entspricht der neuen Reihenfolge der folgenden Abschnitte. Gestrichen ist die Volksschulkonferenz, die durch die neue Volksschulkommission ersetzt wird. Neu wird als Schulorgan die Konferenz der Schulleitungen erwähnt. Die verschiedenen Schulkommissionen werden im Sinn einer ersten Übersicht unter Buchstabe b ausdrücklich aufgeführt; alle drei Arten sind Schulkommissionen im Sinn des Schulreglements. Die Volksschulgesetzgebung des Kantons Bern gibt den Gemeinden einen eigenen Gestaltungsspielraum, im Rahmen eigener Erlasse zu bestimmen, welche Schulorgane welche Aufgaben übernehmen. Im Schulreglement werden diese Zuständigkeiten für die Stadt Bern abgebildet. Wo der Begriff „Schulkommission“ ohne weiteren Zusatz verwendet wird (z.B. Art. 23a Abs. 1, Art. 25 ff., Art. 37), sind immer alle unter Buchstabe b aufgeführten Kommissionen gemeint. Anderes gilt für Artikel 24b Absatz 1, wo auf die Schulkommission gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung und nicht auf eine städtische Schulkommission Bezug genommen wird.

Artikel 23 Zusammenarbeit

Wie der geänderte Titel und Absatz 1 zum Ausdruck bringen, regelt Artikel 23 die Zusammenarbeit im Allgemeinen und nicht nur unter den Schulkreisen. Auf die bisherigen Absätze 2 und 3 kann, da aufgrund der neuen Regelung unnötig, verzichtet werden. Die allgemeine Regel über die Zusammenarbeit in Absatz 1 gilt auch für die Konferenz der Schulleitungen, die aufgrund ihrer Entscheidungsbefugnisse (Art. 46) in Artikel 22 neu ebenfalls ausdrücklich als Schulorgan aufgeführt wird. Der neu formulierte Absatz 2 erwähnt im Besonderen die gegenseitige Information der Schulorgane über geplante Vorhaben und wichtige Beschlüsse. Heute ist lediglich die Information der Lehrerinnen und Lehrer ausdrücklich vorgesehen (Art. 23a Abs. 2). Der neue Absatz 3 bringt an sich eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, kann indes im Sinn einer Erinnerung unter Umständen hilfreich sein.

Artikel 23a Mitwirkung und Information der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer

Die Anpassungen in Absatz 1 und 2 sind einerseits redaktioneller Natur; überflüssige bisherige Zusätze sind im Interesse einer möglichst schlanken Formulierung gestrichen. Andererseits wird hier das Recht zur Mitwirkung von Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheidungen explizit sichergestellt. In Absatz 3 wird präzisiert, auf welche Schulkommissionen sich die Bestimmung bezieht, da neben den da genannten Schulkommissionen neu auch eine Volksschulkommission besteht.

Artikel 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer

In Absatz 2 Buchstabe b wird im Interesse einer klaren Regelung zunächst präzisiert, dass die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer zu geplanten Anträgen vorgängig und nicht etwa nur im Nachhinein Stellung nehmen können. Die Präzisierung betreffend die Schulkommissionen, denen Anträge unterbreitet werden können, entspricht derjenigen in Artikel 23a Absatz 3. Neu sieht die Bestimmung ausdrücklich vor, dass neben der Schulleitung als solcher (vgl. Art. 38) auch die Standortschulleitungen nach Artikel 42 der zuständigen Schulkreiskommission Anträge unterbreiten können. Absatz 3 enthält entsprechende redaktionelle Anpassungen.

Artikel 23c Amtsgeheimnis und Datenschutz (neu)

Artikel 23c entspricht wörtlich dem bisherigen Artikel 36 im Abschnitt über die Schulkommissionen. Das Amtsgeheimnis und der Datenschutz werden neu im Abschnitt über die Organisation im Allgemeinen geregelt, weil die Regelung nicht nur für die Schulkommissionen, sondern für alle Schulorgane und alle weiteren mit Schulfragen befassten Personen und Stellen gilt (vgl. auch vorne Ziffer 5.8).

Artikel 23d Direktion (neu)

Im Vergleich mit dem heutigen Artikel 54 ist der neue Artikel 23d über die Direktion schlank gehalten. Die Zuständigkeiten werden neu nicht mehr detailliert in einer langen Aufzählung aufgelistet, sondern im Sinn der vorne unter Ziffer 5.8 erwähnten Grundsätze stufengerecht möglichst schlank umschrieben. Einzelheiten werden, soweit erforderlich, im Funktionendiagramm (Art. 70 Abs. 3) festzulegen sein. Der Direktion kommt nach Absatz 1 generell die Aufgabe zu, sicherzustellen, dass die Schulen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den kantonalen und städtischen Vorgaben erfüllen können. Absatz 2 nennt einzelne besonders wichtige Zuständigkeiten. Die Direktion sorgt namentlich für die Zuteilung der erforderlichen Ressourcen (Bst. a) und vertritt alle die Schule betreffenden Geschäfte gegenüber dem Gemeinderat und dem Kanton, beispielsweise der kantonalen Erziehungsdirektion (Bst. d). Besonders hervorgehoben wird auch die Unterstützung der Schule in administrativen, personellen und rechtlichen Belangen (Bst. e). Eine entsprechende Regelung für die Volksschulkommission erübrigt sich, weil die Direktorin oder der Direktor diese Kommission präsidiert, das Schulamt die Administration besorgt und der Kontakt der Direktion mit dieser Kommission auf diese Weise sichergestellt ist.

Im Zusammenhang mit dem Projekt Gesamtstrategie für die familienergänzende Betreuung für Schulkinder (siehe Kap. 4) ist die Direktion neu zuständig für die Tagesbetreuung für Schulkinder. Die Generalklausel in Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der bereits heute geltenden Regelung im bisherigen Artikel 54 Absatz 1, ist aber präziser gefasst und stellt insbesondere klar, dass die Direktion immer dann zuständig ist, wenn das Schulreglement nichts anderes bestimmt. Die in den späteren Artikeln geregelten Zuständigkeiten der Schulkommissionen sind dementsprechend grundsätzlich abschliessend zu verstehen. Mit dieser Regelung werden die Zuständigkeiten zwischen der Direktion einerseits und den Schulkommissionen andererseits präziser als heute und «nahtlos» abgegrenzt.

Die Stadt Bern regelt die interne Organisation der Direktionen in der Regel auf Verordnungsstufe, im Besonderen in der Verordnung vom 27. Februar 2001⁶ über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung). Eine Festlegung der Zuständigkeiten innerhalb der Direktion im Schulreglement widerspräche dieser allgemeinen Regelung und wäre nicht stufengerecht. Absatz 4 verweist deshalb auf die allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen. Neben der Organisationsverordnung wird auch das neu vorgesehene Funktionendiagramm (Art. 70 Abs. 3) zu beachten sein.

⁶ OV; SSSB 152.01

Artikel 23e (neu)

Artikel 23e wiederholt im Wesentlichen die Regelung in Artikel 22 Buchstabe b, hält aber im Interesse der Übersichtlichkeit am Anfang des Abschnitts über die Schulkommissionen nochmals ausdrücklich fest, welche Arten von Kommissionen bestehen.

Artikel 24 Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommission 1. Zusammensetzung

Absatz 1 entspricht, mit einer redaktionellen Präzisierung, der heute geltenden Bestimmung. Der Bestand und die Zusammensetzung der heutigen Kommissionen in den Schulkreisen bleiben damit unverändert. Nach Absatz 2 besteht für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen neu nur noch eine Schulkommission, die wie die Schulkreiskommissionen neun Mitglieder aufweist. Der bisherige Absatz 3 kann somit ersatzlos gestrichen werden. Absatz 4 ist neu formuliert, weil die bisherige Regelung offenbar teilweise als missverständlich empfunden wurde. Die Bestimmung ersetzt die heutigen Absätze 4 und 5 und entspricht materiell dem geltenden Recht. Der bisherige Absatz 5 kann deshalb gestrichen werden.

Absatz 6 sieht neu vor, dass der Stadtrat nur noch die Mitglieder der Kommissionen und nicht auch die Personen formell wählt, die als Vertretung der Elternräte an den Kommissionssitzungen teilnehmen, aber nach den gemeinderechtlichen Vorschriften nicht in die Kommission gewählt werden können. Diese Personen werden, auch im Interesse einer effektiven Elternmitsprache, sinnvollerweise abschliessend durch die Konferenz der Elternräte bestimmt (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 56).

Artikel 24a 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitung (neu)

Artikel 24a entspricht materiell der bisherigen Regelung in Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 38a Absatz 3. Auf die Detail-Regelung im bisherigen Artikel 29 Absatz 2 wird verzichtet. Es wird Sache der betreffenden Kommission sein, bei Bedarf eine entsprechende Regelung zu treffen.

Die Teilnahme der Schulleitung an den Kommissionssitzungen betrifft nicht die in Artikel 38a geregelte Unterstellung, sondern einen organisatorischen Aspekt im Zusammenhang mit den Kommissionssitzungen. Sie wird deshalb aus systematischen Gründen neu, mit entsprechender Anpassung des Randtitels, in Artikel 24a Absatz 3 geregelt. An den Kommissionssitzungen nimmt grundsätzlich die gesamte Schulleitung und nicht etwa nur die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter teil; diese Person hat im Wesentlichen nur die Funktion einer Prima oder eines Primus inter pares (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 42b). Mit dieser Regelung soll das heutige Zusammenwirken von Kommission und Schulleitung bestätigt werden.

Artikel 24b 3. Zuständigkeiten (neu)

Artikel 24b ist im Interesse einer stufengerechten «Regelungsdichte» gegenüber den heutigen Regelungen in Artikel 34 und 35 stark gestrafft. Für die Schulkreiskommissionen gilt nach Absatz 1 der Grundsatz, dass sie die Zuständigkeiten wahrnehmen, die das Volksschulgesetz (VSG) im Sinn einer dispositiven Regelung der Schulkommission im Sinn des VSG zuweist, soweit das Schulreglement nichts anderes vorsieht. Eine solche abweichende Zuständigkeitsbestimmung enthält beispielsweise Artikel 23d Absatz 2 Buchstabe c zugunsten der Direktion (Kontrolle der Erfüllung der Schulpflicht). Ebenfalls nicht (mehr) zu den Aufgaben der Schulkreiskommissionen gehören Einzelfall-Entscheidungen über den Unterrichtsausschluss, Gefährdungsmeldungen oder Anzeigen. Dafür sind neu die Standortschulleitungen oder die zuständigen Schulleitungen der Sonderschulen und -klassen zuständig (vgl. Art. 42 Abs. 3 Bst. h und i und Art. 42a Abs. 1).

Absatz 2 entspricht an sich dem, was sich aus der kantonalen Regelung ergibt, hält aber die Zuständigkeit zur Anstellung der Mitglieder der Schulleitung im Interesse der Klarheit ausdrücklich fest. Absatz 3 wird gestrichen. Die Schulkreiskommissionen sollen in Zusammenhang mit dem Projekt Kinderbetreuung für Schulkinder von der Verantwortung für die Anstellung der Tagesschulleitungen entbunden werden. Diese Kompetenz soll neu an die Standortschulleitungen übergehen. Absatz 4 wird neu Absatz 3 und gewährt den Schulkreiskommissionen ausdrücklich ein allgemeines Antragsrecht gegenüber der Volksschulkommission in Geschäften, die durch diese Kommission, die Direk-

tion oder den Gemeinderat zu entscheiden sind. Nach dieser Regelung haben die Schulkreiskommissionen für Direktions- oder Gemeinderatsgeschäfte stets den «Dienstweg» über die Volksschulkommission einzuhalten. Die Sonderschulkommission nimmt nach Absatz 4 die gleichen Zuständigkeiten wie die Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule oder die Heilpädagogischen Sonderklassen von Bedeutung sind.

Artikel 24c Volksschulkommission 1. Zusammensetzung (neu)

Artikel 24c regelt die Zusammensetzung der Volksschulkommission. Die Kommission besteht nach Absatz 1 aus insgesamt acht Mitgliedern. Die Direktorin oder der Direktor der BSS gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsidiert diese ebenfalls von Amtes wegen (Abs. 2). Mit dieser in der Praxis verbreiteten Regelung soll das Zusammenwirken zwischen Schulen einerseits und Verwaltung und Gemeinderat andererseits sichergestellt und optimiert werden. Mit dem Präsidium der Direktorin oder dem Direktor besteht die Gewähr, dass die Anliegen und Bedürfnisse der Schulen effektiv und effizient eingebracht und gegenüber Gemeinderat und Stadtrat direkt durch die politisch verantwortliche Direktion vertreten werden.

Die übrigen sieben Mitglieder der Volksschulkommission sind nach Absatz 3 Vertretungen der sechs Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommission. Diese Kommissionen bestimmen selbst, wer sie in der Volksschulkommission vertritt. Es wird richtigerweise ihnen überlassen zu entscheiden, wer ihre Geschäfte und Anliegen kompetent in der Volksschulkommission und damit auch gegenüber dem Präsidium, d.h. der Direktorin oder dem Direktor, zur Sprache bringen soll. Mit dieser Regelung wird nicht zuletzt die Funktion der Volksschulkommission als Verbindung zwischen der Direktion und den Schulkommissionen unterstrichen.

Artikel 24d 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen (neu)

Die Volksschulkommission konstituiert sich nach Absatz 1 mit Ausnahme des Präsidiums, das die Direktorin oder der Direktor der BSS von Amtes wegen ausübt (Art. 24c Abs. 2), selbst. Sie wählt namentlich ihr Vizepräsidium (Abs. 2).

Die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der Schulleitungen nimmt nach Absatz 3 an allen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Damit ist sichergestellt, dass die Anliegen der Schulleitungen nicht nur in der zuständigen Schulkreiskommission oder in der Sonderschulkommission, sondern auch in der gesamtstädtischen Volksschulkommission und damit auch bei der Direktion BSS Gehör finden.

Eine ständige Einsitznahme von Elternvertretungen in der Volksschulkommission wäre nicht angezeigt und ist deshalb nicht vorgesehen. Die Konferenz der Elternräte vertritt aber die Eltern gegenüber der Volksschulkommission und der Direktion und hat die Möglichkeit, der Volksschulkommission förmliche Anträge zu unterbreiten (Art. 55a Abs. 2). Hat sie der Kommission einen solchen Antrag unterbreitet, erscheint es sachgerecht, dass eine Vertretung der Konferenz mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Sitzung teilnimmt. Die Teilnahme beschränkt sich nach Absatz 4 aber auf die Behandlung des betreffenden Geschäfts; für andere an der Sitzung behandelte Traktanden gilt dieses Teilnahmerecht nicht.

Artikel 24e 3. Zuständigkeiten (neu)

Die Volksschulkommission wirkt nach Absatz 1 mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats (Art. 4). Sie ist für die Umsetzung verantwortlich, beispielsweise durch die Festlegung von Schwerpunkten im Rahmen einer Umsetzungsplanung. Sie bestimmt nach Absatz 2 auf Antrag der zuständigen Schulkreiskommission die einzelnen Schulstandorte in den Schulkreisen nach Artikel 21. Absatz 3 enthält eine Aufzählung weiterer Entscheidungskompetenzen. Die Kommission fasst diese Beschlüsse stets im Rahmen der Vorgaben von Bund, Kanton und Stadt, der Bildungsstrategie und der durch das zuständige Organ bewilligten Mittel.

Absatz 4 verpflichtet die Volksschulkommission zur Unterstützung der anderen Schulkommissionen und zur Prüfung, ob diese ihre Aufgaben rechtmässig und sachgerecht erfüllen. Besondere Ent-

scheidbefugnisse kommen der Volksschulkommission im Interesse einer klaren und eindeutigen Zuständigkeitsordnung in diesem Zusammenhang aber nicht zu. Die Volksschulkommission kann den anderen Kommissionen oder gegebenenfalls der Direktion BSS lediglich Empfehlungen zur Behebung festgestellter Mängel unterbreiten.

Die Zuständigkeiten nach Artikel 24e sind abschliessend zu verstehen. Nicht ausdrücklich der Volksschulkommission oder einem anderen Schulorgan zugewiesene Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung obliegen der Direktion BSS (Art. 23d Abs. 3).

Artikel 25 Wählbarkeit

Absatz 1 präzisiert, rein redaktionell, dass die Regelung die Wählbarkeit in die Schulkommissionen betrifft. Auch Absatz 2 enthält eine rein redaktionelle Präzisierung.

Artikel 28 Amtsdauer

Die geltende Regelung der Amtsdauer und der Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder der Schulkommissionen wird beibehalten. Absatz 1 präzisiert, rein redaktionell, dass sich die Bestimmung über die Amtsdauer nur auf die gewählten Mitglieder der Schulkommissionen bezieht; sie gilt nicht für die Direktorin oder den Direktor der BSS, die oder der der Volksschulkommission von Amtes wegen angehört und diese präsidiert.

Nach dem im Übrigen unveränderten Artikel 28 gelten nicht die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 17. August 2000⁷ über die Kommissionen in der Stadt Bern (Kommissionenreglement). Die Amtsdauer entspricht nicht derjenigen des Stadtrats (vgl. Art. 21 KoR), sondern beginnt und endet nach Absatz 1 Satz 2 mit Rücksicht auf das Schuljahr sieben Monate später, d.h. am 1. August bzw. 31. Juli. Ebenfalls in Abweichung vom Kommissionenreglement sieht Absatz 2 Satz 2 nach wie vor eine Amtszeitbeschränkung vor. Nach dem Kommissionenreglement sind Kommissionsmitglieder grundsätzlich ohne Einschränkung wiederwählbar (Art. 4 Abs. 3 KoR).

Aufhebung von Artikel 29

Mit der Regelung in den neuen Artikeln 24a und 24d ist der bisherige Artikel 29 ersatzlos aufzuheben.

Artikel 30 Beschlussfähigkeit

Nach der (zwingenden) Regelung in Artikel 12 Absatz 1 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998⁸ sind Kommissionen beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sind. Für die bisherigen Kommissionen mit ungerader Mitgliederzahl war dieses Erfordernis gleichbedeutend mit der Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Die Volksschulkommission weist mit acht Mitgliedern nun aber eine gerade Mitgliederzahl auf, womit die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder in diesem Fall nicht genügt. Artikel 30 wird im Sinn der kantonalen Vorgabe angepasst. Auf das Adjektiv «stimmberechtigte» kann verzichtet werden, weil alle Kommissionsmitglieder per definitionem stimmberechtigt sind. Personen, die lediglich mit beratender Stimme und Antragsrecht an Kommissionssitzungen teilnehmen, sind nicht Kommissionsmitglieder.

Aufhebung von Artikel 34 und 35

Mit dem neuen Artikel 24b können die bisherigen Artikel 34 und 35 ersatzlos aufgehoben werden. Die Regelung wird mit den neuen Formulierungen wesentlich schlanker.

Aufhebung von Artikel 36

Der bisherige Artikel 36 ist aus systematischen Gründen unverändert als neuer Artikel 23c in den 1. Abschnitt mit allgemeinen Bestimmungen über die Organisation aufgenommen worden. Artikel 36 ist dementsprechend ersatzlos zu streichen.

⁷ KoR; SSSB 152.21

⁸ GV; BSG 170.111

Artikel 37 Entschädigung

Die Direktorin oder der Direktor der BSS wird für ihre oder seine Funktion mit der Entschädigung nach dem Reglement vom 6. März 2008⁹ über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats (Entschädigungsreglement) entschädigt. Da sie oder er neu der Volksschulkommission angehört, ist Artikel 37 entsprechend anzupassen. Artikel 37 sieht vor, dass die übrigen Kommissionsmitglieder zusätzlich zur Jahresentschädigung auch Anspruch auf ein Sitzungsgeld haben. Dies entspricht der heutigen Regelung und soll unverändert weitergeführt werden. Das Sitzungsgeld richtet sich nach der Verordnung vom 21. März 2007¹⁰ über das Schulwesen (Schulverordnung).

Artikel 38 Grundsatz

Artikel 38 umschreibt die Schulleitungen als solche, die durchwegs aus mehreren Personen bestehen. Wo das Schulreglement von der Schulleitung spricht, sind jeweils die Schulleitungen im Sinn dieser Bestimmung als Schulleitungsteam gemeint. Untergeordnete Organisationseinheiten wie die Standortsschulleitungen (Art. 42) oder einzelne Mitglieder der Schulleitungen sind nicht «Schulleitung» im Sinn des Reglements.

Für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen besteht nach Artikel 38 Absatz 2 mit Blick darauf, dass für diese Schulen und Klassen neu nur noch eine Kommission zuständig ist, und im Interesse einer möglichst einheitlichen Leitung der Sonderschulen und -klassen in Grundsatzfragen ebenfalls eine Schulleitung. Die interne Organisation der Schulleitung wird der Tatsache, dass diese unterschiedliche Schulen und Klassen führt, den entsprechenden besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen haben (Art. 42a Abs. 2).

Artikel 38a Unterstellung

Die Schulleitungen sind entweder der zuständigen Schulkreiskommission oder der Sonderschulkommission unterstellt. Gegenüber der neu geschaffenen Volksschulkommission besteht kein (direktes) Unterstellungsverhältnis. Artikel 38a ist in den Absätzen 1 und 2 entsprechend redaktionell anzupassen. Nach dem heutigen Absatz 2 ist zwingend ein ganz bestimmtes Kommissionsmitglied, in der Regel die Präsidentin oder der Präsident, für die Personalführung verantwortlich. Diese Bestimmung wird neu allgemeiner so gefasst, dass die Personalführung grundsätzlich auch durch mehr als eine Person wahrgenommen werden kann. Damit können die einzelnen Mitglieder der Schulleitung im Sinn einer gewissen «Arbeitsteilung» unter den Kommissionsmitgliedern bei Bedarf durch unterschiedliche Personen geführt werden. Die betreffende Schulkommission wird im konkreten Fall über die ihrer Situation angemessene Lösung zu entscheiden haben.

Die Teilnahme der Schulleitung an den Kommissionssitzungen betrifft nicht die im vorliegenden Artikel geregelte Unterstellung, sondern einen organisatorischen Aspekt im Zusammenhang mit den Kommissionssitzungen. Sie wird deshalb aus systematischen Gründen neu zusammen mit der Konstituierung geregelt (Art. 24a Abs. 3). Absatz 3 ist dementsprechend aufgehoben.

Artikel 39 Organisation

Unter Schulleitungen versteht das Schulreglement wie erwähnt stets die gesamten Schulleitungsteams im Sinn von Artikel 38 (vgl. Bemerkungen zu Art. 38). Die Absätze 2 und 3 sprechen deshalb im Interesse terminologischer Klarheit nicht mehr von «Schulleiterinnen und Schulleitern», sondern von «Mitgliedern der Schulleitung». Die Funktion «Schulleiterinnen und Schulleiter» gibt es in dieser allgemeinen Form nicht; in Bezug auf Einzelpersonen kennt das Schulreglement einzig die «geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter» (Art. 42b). Absatz 2 stellt überdies, ebenfalls rein redaktionell, klar, dass die Vertretung innerhalb der jeweiligen Schulleitung im Sinn von Artikel 38 zu

⁹ RLNP; SSSB 152.12

¹⁰ SV; SSSB 430.101.1

regeln ist. Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Interesse einer übersichtlichen Regelung neu ausschliesslich in Artikel 42b geregelt. Absatz 4 ist deshalb aufgehoben. Absatz 5 erwähnt neu das in Artikel 70 Absatz 3 vorgesehene Funktionendiagramm und erfährt im Übrigen redaktionelle Anpassungen.

Artikel 40 Zuständigkeiten der Schulleitungen der Schulkreise

Artikel 40 beschränkt sich neu auf die Schulleitungen der Schulkreise. Die Schulleitung der Sonderschulen und Sonderklassen wird neu in Artikel 42a geregelt. Der Randtitel und der Ingress zu Absatz 1 werden entsprechend redaktionell angepasst.

Der Katalog der Zuständigkeiten in Absatz 1 wird gestrafft. Die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeitenden des Sekretariats, die Vertretung der Anliegen der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkreiskommission, die Schullaufbahntscheide, die Verantwortung für die Weiterbildung der Lehrpersonen und weitere pädagogische und betriebliche Aufgaben vor Ort werden neu den Standortschulleitungen zugewiesen (Art. 42 Abs. 3). Die Schulleitungen als Ganzes beschränken sich dementsprechend auf grundlegende Aufgaben im Schulkreis. Sie haben zusätzlich zur Konferenz der Schulleitungen das Recht, der Volksschulkommission förmliche Anträge zu Angelegenheiten ihres Schulkreises zu unterbreiten (Abs. 1 Bst. d).

Artikel 42 Standortschulleitungen

Artikel 42 regelt neu ausschliesslich die Standortschulleitungen, diese aber ausführlicher als bisher. Die Bestimmung klärt die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Schulleitungen der Schulkreise als solche und den Standortschulleitungen, bringt aber auch zum Ausdruck, dass die Standortschulleitungen deutlich aufgewertet werden.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen materiell dem bisherigen Recht (vgl. den bisherigen Abs. 2). Absatz 2 stellt im Interesse einer eindeutigen Terminologie klar, dass die Standortschulleitungen Teil der Schulleitungen des Schulkreises sind. Der Katalog der ausdrücklich genannten Zuständigkeiten in Absatz 3 wird demgegenüber im Vergleich zur heutigen Regelung erweitert. Die Standortschulleitungen sind neu an Stelle der Schulleitung des Schulkreises zuständig für die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer, der Tagesschulleitungen sowie der Mitarbeitenden des Sekretariats (Bst. c), die Vertretung der Anliegen der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkreiskommission (Bst. d), die Weiterbildung der Lehrpersonen (Bst. f), die Schullaufbahntscheide und den Entscheid über Dispensationsgesuche (Bst. g) und weitere pädagogische und betriebliche Aufgaben vor Ort (Bst. l). Die Standortschulleitungen nehmen überdies weitere Zuständigkeiten wahr, die bis anhin der Schulkommission zugewiesen sind, nämlich Entscheide über den Unterrichtsausschluss (Bst. h) und die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Betreuung (Bst. i). Diese Entscheide sind zwar wichtig, aber an sich nicht strategischer Natur, womit eine Zuweisung an die (Standort-)Schulleitung auch im Interesse einer klaren Trennung strategischer und operativer Aufgaben (vgl. Art. 34 Abs. 3 Satz 2 VSG) angezeigt erscheint. Die Schulkreiskommissionen sind, da zu weit vom «Tagesgeschäft» entfernt, auch in der Sache nicht die geeignete Stelle für solche Einzelfallentscheide. Ebenfalls neu ist das Recht der Standortschulleitungen, der zuständigen Schulkreiskommission förmliche Anträge zu unterbreiten (Bst. e).

Die Änderung in Absatz 4 ist rein redaktioneller Natur. Absatz 5 ist aufgehoben, weil die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter ausschliesslich im neuen Artikel 42b geregelt sind.

Artikel 42a Schulleitung der Sonderschulen und -klassen (neu)

Die Schulleitung der Sonderschulen und -klassen wird aus systematischen Gründen und im Interesse der Übersichtlichkeit neu in einem besonderen Artikel geregelt. Für sie gelten nach Absatz 1 grundsätzlich die Bestimmungen über die Schulleitungen der Schulkreise und die Standortschulleitungen, soweit sie auf die Sonderschulen und -klassen anwendbar sein. Nicht anwendbar ist beispielsweise Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe k, weil die Tagesschulleitungen den Schulkreisen zugeordnet sind.

Absatz 2 sieht vor, dass die Schulleitung nach den besonderen Bedürfnissen der Sonderschulen und -klassen organisiert ist.

Artikel 42b Geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführender Schulleiter (neu)

Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter sind bisher an verschiedenen Stellen und eher «versteckt» geregelt (Art. 39 Abs. 4, Art. 42 Abs. 4). Die entsprechenden Bestimmungen werden im neuen Artikel 42b in konzentrierter Form zusammengefasst. Nach Absatz 1 verfügen alle Schulleitungen und damit insbesondere auch die Schulleitung der Sonderschulen und -klassen über eine geschäftsführende Schulleiterin oder einen geschäftsführenden Schulleiter. Die Formulierung stellt klar, dass diese Funktion durch eine einzige Person wahrzunehmen ist und nicht durch zwei oder mehr Personen gleichzeitig ausgeübt werden kann.

Absatz 2 übernimmt in Bezug auf die Aufgaben im Wesentlichen die bisherigen Regelungen. Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter sind wie heute grundsätzlich Prima oder Primus inter pares mit vorwiegend koordinierenden Aufgaben (Bst. b). Sie tragen aber die Verantwortung dafür, dass die Schulleitung ihre Aufgaben fachgerecht und nach den gesetzlichen Vorgaben wahrnimmt (Bst. a). Weil sie den übrigen Mitgliedern der Schulleitung nicht vorgesetzt sind, haben sie aber nicht die Möglichkeit, diesen gegenüber verbindliche Weisungen zu erlassen. Solche Weisungen wird gegebenenfalls die zuständige Schulkommission erlassen müssen, der die Schulleitung unterstellt ist (Art. 38a). Denkbar sind auch Anordnungen der für die Personalführung zuständigen Kommissionsmitglieder, denen gegenüber den einzelnen Mitgliedern der Schulleitung Vorgesetztenfunktion zukommt (Art. 38a Abs. 2).

Eine besondere Aufgabe der geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter ist nach Buchstabe c die Vertretung der Schulleitung in der Konferenz der Schulleitungen (Art. 44 ff.). Diese Vertretung führt zusammen mit den Aufgaben nach den Buchstaben a und b zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand. Dieser Mehraufwand soll nicht im Rahmen der Ressourcen aus dem kantonal festgelegten und über den Lastenausgleich finanzierten Schulleitungspool abgegolten werden, diese Ressourcen werden sinnvollerweise für die allgemeinen Aufgaben der Schulleitung eingesetzt. Die zusätzlichen Lohnkosten für Zusatzaufgaben der geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter innerhalb der Schulleitung sind nicht lastenausgleichsberechtigt¹¹ und müssen daher von der Stadt allein getragen werden. Absatz 3 sieht deshalb vor, dass die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter ihre besondere Funktion im Rahmen eines bestimmten Pensums ausserhalb ihrer Anstellung gemäss der Lehreranstellungsgesetzgebung ausüben. Die entsprechenden Mittel wird die Stadt zur Verfügung stellen müssen. Die Anstellung für dieses Pensum erfolgt aber nach den Anstellungsbedingungen der Lehreranstellungsgesetzgebung. Der Kanton stellt dafür der Stadt Bern die auf diese Funktion entfallenden Gehaltskosten zu 100 Prozent in Rechnung und rechnet sie im Sinn einer Dienstleistung über das Gehaltssystem PERSISKA des Kantons ab. Die Stadt Bern entgelt dafür dem Kanton zusätzlich die Dienstleistung. Mit diesem System sind die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter für beide Anstellungen bei der gleichen Vorsorgeeinrichtung (BLVK) versichert.

Artikel 44 Zusammensetzung

Der Konferenz der Schulleitungen gehören nach Absatz 1 alle geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter an, zusätzlich dazu eine Vertreterin oder ein Vertreter der BSS; gedacht ist an die Leiterin oder den Leiter des Schulamts. Mit dieser Zusammensetzung kann die Zusammenarbeit von Schulamt und Schulleitungen effektiver und effizienter sichergestellt werden. Die (regelmässige) Teilnahme der Direktorin oder des Direktors der BSS an Sitzungen der Konferenz ist entbehrlich und damit nicht mehr vorgesehen. Der bisherige Absatz 2 ist dementsprechend aufgehoben.

Artikel 45 Konstituierung

¹¹ Erziehungsdirektion des Kantons Bern, REVOS 08: Organisation der Schulführung – Umsetzungshilfe für Gemeinden, S. 15

Artikel 45 ist neu knapper gefasst, beinhaltet aber keine materielle Änderung. Die Wahl des Präsidiums durch die Konferenz erfolgt im Rahmen der Selbstkonstituierung.

Artikel 46 Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel obliegt der Direktion BSS. Absatz 1 Buchstabe a sieht, wie heute, vor, dass die Konferenz der Schulleitungen das Budget zuhanden der Direktion vorbereitet, verwendet aber die neue Terminologie gemäss HRM2 und präzisiert, dass die Vorbereitung nach Massgabe der städtischen Vorgaben zum Budgetierungsprozess zu erfolgen hat. Die Rede ist neu vom Budget «für die Schulen» und nicht mehr «für die Volksschulen», weil die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen besondere Schulen neben der Volksschule sind (Art. 2 Abs. 1). Auch Buchstabe c spricht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Verwaltung der Mittel allgemein von den «städtischen Vorgaben», weil auch andere Stellen als die Direktion Vorgaben zum Finanzhaushalt erlassen.

Der neu formulierte Absatz 2 sieht neu vor, dass die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der Schulleitungen die Schulleitungen gegenüber der Volksschulkommission und der Direktion vertritt. Sie oder er nimmt deshalb mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen dieser Kommission teil. Die Verbindung zur Direktion ist dadurch gewährleistet, dass die Direktorin oder der Direktor BSS die Volksschulkommission von Amtes wegen präsidiert.

Artikel 47 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Die Konferenz der Schulleitungen ist eine Kommission im gemeinderechtlichen Sinn. Absatz 1 über die Beschlussfähigkeit wird, wie Artikel 30, der kantonalen Regelung in Artikel 12 Absatz 1 der Gemeindeverordnung angepasst. Absatz 3 sieht neu vor, dass die Direktion das Protokoll führt. Damit wird unterstrichen, dass die Direktion die Schulen namentlich auch in administrativen Angelegenheiten unterstützt.

Aufhebung von Artikel 48

Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter werden für ihre Funktion und damit namentlich auch für ihre Tätigkeit in der Konferenz der Schulleitungen mit einem besonderen Pensum entschädigt (Art. 42b Abs. 3). Die Vertreterin oder der Vertreter der BSS wird für ihre Funktion und damit auch für die Mitwirkung in der Konferenz nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Stadt entschädigt. Ein besonderes Sitzungsgeld erübrigt sich deshalb; Artikel 48 ist dementsprechend aufgehoben.

Aufhebung des 6. Abschnitts und der Artikel 49-53

Die Volksschulkonferenz besteht nicht mehr beziehungsweise wird durch die neue Volksschulkommission ersetzt. Der 6. Abschnitt und die entsprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Aufhebung des 7. Abschnitts und von Artikel 54

Mit der Neuregelung der Direktion in Artikel 23d sind der bisherige Artikel 54 und damit auch der bisherige 7. Abschnitt aufzuheben. Die deutlich schlankere Neuregelung in Artikel 23d führt zu einer «Entschlackung» des Schulreglements.

Artikel 55 Elternrat

Die Elternräte der Schulstandorte, der Heilpädagogischen Schule und der Sprachheilschule bleiben unverändert bestehen. Die Neuformulierungen in Absatz 1 und 3 sind redaktioneller Natur.

Neu ist Absatz 2 über die Organisation der Eltern von Schülerinnen und Schülern in den Heilpädagogischen Sonderklassen. Soweit diese Klassen an einem Schulstandort nach Artikel 21 geführt werden und diesem Standort organisatorisch angegliedert sind, gehören die Eltern dem Elternrat des Schulstandorts an. Für die übrigen Sonderklassen, die keinen solchen direkten Bezug zu einem Schulstandort aufweisen, besteht ein besonderer Elternrat. Dieser Elternrat ist für sämtliche übrigen Sonderklassen der Stadt Bern zuständig.

Der neu formulierte Absatz 4 entspricht, soweit den Kreiselternrat betreffend, der bisherigen Regelung in Absatz 2. Er sieht neu vor, dass jeder Elternrat direkt eine Person in die städtische Konferenz der Elternräte wählt. Die Zusammensetzung dieser Konferenz wird somit direkt durch die Elternräte und nicht mehr aufgrund des Präsidiums in den Kreiselternräten bestimmt und erhält aus diesem Grund auch einen neuen Namen. Die Aufgaben der Konferenz der Elternräte werden im neuen Artikel 55a geregelt; der zweite Satz im bisherigen Absatz 4 Satz 2 ist dementsprechend aufgehoben.

Artikel 55a Konferenz der Elternräte (neu)

Die Konferenz der Elternräte entspricht der heutigen Konferenz der Elternratspräsidien. Die neue Bezeichnung bringt zum Ausdruck, dass die Zusammensetzung der Konferenz neu direkt durch die einzelnen Elternräte und unabhängig von der Organisation der Kreiselternräte (Präsidium) bestimmt wird. Die Konferenz besteht nach Absatz 1 aus je einer Vertretung der Elternräte nach Artikel 55 Absatz 1. Sie vertritt Anliegen der Eltern gegenüber der neuen Volksschulkommission und der Direktion und hat gegenüber der Volksschulkommission ein förmliches, institutionalisiertes Antragsrecht. Hat sie der Kommission einen solchen Antrag unterbreitet, nimmt eine Vertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung des betreffenden Geschäfts teil (Art. 24d Abs. 4). Damit soll die Mitwirkung der Eltern im Sinn der Volksschulgesetzgebung (Art. 31 VSG) gestärkt werden.

Artikel 56 Vertretung der Eltern in den Schulkreiskommissionen und in der Sonderschulkommission

Artikel 56 enthält keine grundlegenden materiellen Änderungen, unterscheidet aber neu klar zwischen Elternvertreterinnen und -vertretern, die der betreffenden Kommission angehören, und solchen, die lediglich mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Die Schulkommissionen sind Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis im Sinn des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹². Wählbar in Schulkommissionen sind somit nur Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind (Art. 35 Abs. 1 Bst. a GG). Den Elternräten, die gemeinderechtlich als Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis zu qualifizieren sind, können aber auch in eidgenössischen Angelegenheiten nicht Stimmberechtigte, namentlich Ausländerinnen und Ausländer, angehören (Art. 35 Abs. 1 Bst. c GG). Bestimmt ein Elternrat eine solche Person als seine Vertretung in der zuständigen Kommission, kann diese nach den gemeinderechtlichen Vorgaben nicht formell Kommissionsmitglied sein, aber sehr wohl mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnehmen.

Der bisherige Absatz 3 sieht vor, dass der Stadtrat sämtliche Elternvertretungen unabhängig von ihrer Wählbarkeit in die Schulkommission und damit auch diejenigen Personen formell wählt, die nicht Mitglied der Kommission sein können und deshalb nur mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnehmen (Abs. 3 Bst. b). Dies macht wenig Sinn. Soweit die Elternvertretung lediglich an der Sitzung teilnimmt, kann die Auswahl dieser Person sehr wohl den Kreiselternräten oder den Elternräten der Sonderschulen und Klassen überlassen werden. Der Stadtrat könnte nach der heutigen Regelung ohnehin nur eine Person wählen, die durch den Elternrat vorgeschlagen wird. Absatz 3 sieht deshalb neu vor, dass der Stadtrat nur noch diejenigen Elternvertretungen formell wählt, die rechtlich Mitglied der Kommission sind.

Die übrigen Änderungen in Artikel 56 sind redaktioneller Natur. Absatz 1 präzisiert zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse, dass die Elternvertretung an den Kommissionssitzungen und nicht in der Kommission als solcher vertreten sind. Absatz 2 enthält die erforderlichen redaktionellen Anpassungen an die Neuregelung der Kommissionen in Artikel 38 Absatz 1. Absatz 4 enthält einen expliziten Vorbehalt von Absatz 5, der in der Sache bereits heute gilt.

Artikel 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

An der Mitwirkung als solcher ändert sich mit den neuen Bestimmungen nichts. Geändert wird lediglich die Zuständigkeit zur Regelung, die nach Absatz 2 neu den Schulleitungen obliegt. Nach Absatz

¹² GG; BSG 170.11.

3 legt an Stelle der Direktion neu die Volksschulkommission die dafür geltenden allgemeinen Grundsätze fest.

Artikel 58 Information

Die detaillierte Regelung in Absatz 1 ist überholt. Der Stadtrat hat die Mittel für das viermalige Erscheinen der Zeitschrift «Die Schule» bereits für das Budget 2012 gestrichen; seither erscheint diese Zeitschrift nicht mehr, sie wurde durch einen Newsletter ersetzt. Absatz 1 wird deshalb allgemeiner gefasst, hält aber ausdrücklich fest, dass die Direktion über wichtige Schulfragen in geeigneter Form informieren muss. Die Absätze 2 und 3 sind neu und verpflichten neben der Direktion auch die weiteren Schulorgane zu einer angemessenen Information über wichtige Ereignisse und Vorhaben. Wie die Direktion und die weiteren Schulorgane genau informieren, ist ihnen überlassen. Eine offene Bestimmung ist angezeigt, weil die Informationsmittel mehr und mehr einem raschen (technischen) Wandel unterworfen sind und detaillierte Regelungen bald wieder überholt sein dürften.

Artikel 70 Ausführungsbestimmungen

Absatz 1 präzisiert rein redaktionell, dass der Gemeinderat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung erlässt. Dies ist nach den gemeinderechtlichen Vorgaben eigentlich selbstverständlich (vgl. Art. 50 Abs. 3 GG), wird aber im Sinn einer klaren Abgrenzung gegenüber dem in Absatz 3 neu erwähnten Funktionendiagramm ausdrücklich festgehalten.

Bloss redaktioneller Natur sind auch die Änderungen in Absatz 2 Buchstabe a. Der bisherige Hinweis auf «Organisation und Aufgaben» wird zur Vermeidung von Missverständnissen gestrichen; dieser Zusatz bezieht sich nur auf die Schulorgane, nicht auf die Schulkreise. Die bisher ausdrücklich erwähnte Konferenz der Schulleitungen ist nach Artikel 22 Buchstabe d ebenfalls ein Schulorgan, womit sie nicht noch zusätzlich zu den Schulorganen zu erwähnen ist. In materieller Hinsicht ändert sich mit diesen redaktionellen Retouches nichts.

Der neue Absatz 3 beauftragt den Gemeinderat, die Einzelheiten der Schulorganisation in einem Funktionendiagramm zu regeln. Das Funktionendiagramm ist ein geeignetes Mittel zur Behebung von Unklarheiten in der Abgrenzung der Zuständigkeiten, beispielsweise zwischen Schulkommissionen und Direktion. Die kantonale Erziehungsdirektion empfiehlt diese Lösung und hat ein Muster-Funktionendiagramm zur Verfügung gestellt, das als Grundlage dienen und an die konkreten Verhältnisse in der Stadt Bern angepasst werden kann. So wurde bereits 2012 ein solches erarbeitet, jedoch aufgrund des Nichteintretens des Stadtrats auf die Teilrevision nicht weiterbearbeitet. Das Funktionendiagramm wird grundsätzlich als so genannter einfacher Beschluss und nicht als Verordnung erlassen. Eine Verordnung ist nach Artikel 31 Absatz 2 des Gemeindegesetzes aber immer dann erforderlich, wenn einer bestimmten Stelle Verfügungsbefugnisse eingeräumt werden sollen. Solche Befugnisse müssen dementsprechend, soweit sie nicht bereits durch das Schulreglement eingeräumt werden, in den Ausführungsbestimmungen nach Absatz 1 und 2 vorgesehen werden.

Aufhebung von Artikel 70a

Der am 28. November 2010 beschlossene Artikel 70a enthält einen Auftrag an den Gemeinderat, den dieser mit der Revisionsvorlage von 2012 erfüllte und der auf jeden Fall mit der vorliegenden Teilrevision gegenstandslos geworden ist. Die Bestimmung wird deshalb aufgehoben.

Artikel 71 Übergangsrecht betreffend Schulkommissionen

Artikel 71 enthält verschiedene Übergangsbestimmungen betreffend die Schulkommissionen. Die vorliegende Teilrevision ändert am Bestand der bisherigen Schulkommissionen der Schulkreise, die neu als Schulkreiskommissionen bezeichnet werden, und ihrer Zusammensetzung nichts; für diese Kommissionen sind somit keine besonderen übergangsrechtlichen Regelungen vorzusehen. Der neue Absatz 4 soll sicherstellen, dass die Volksschulkommission ab dem Inkrafttreten der Teilrevision handlungsfähig ist. Der neue Absatz 5 sieht vor, dass die neue Sonderschulkommission ihre Tätigkeit erst auf den Zeitpunkt der neuen Amtsdauer für die Kommissionsmitglieder, d.h. auf den

1. August 2021 hin aufnimmt. Deren Aufgaben nehmen ab dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bis zum 31. Juli 2021 die bisherigen Schulkommissionen für die Sprachheilschule und für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen wahr.

Aufhebung von Artikel 72

Wie Artikel 70a wird auch Artikel 72 spätestens mit der vorliegenden Teilrevision gegenstandslos. Auch diese Bestimmung wird deshalb aufgehoben.

7. Finanzielle und personelle Folgen

Die geplanten Änderungen werden verschiedene finanzielle und personelle Folgen haben, die sich aber noch nicht exakt beziffern lassen. Neu sollen die geschäftsführenden Schulleitungen für die Funktion der geschäftsführenden Aufgaben entschädigt werden. Dies im Gegensatz zur heutigen Regelung, bei der die Schulleitungsteams die Geschäftsführung mit der Abgabe von eigenen Schulleitungsressourcen ermöglichen. Es wird im Rahmen der Umsetzung zu klären sein, wie gross diese Pensen sein werden. Als Grössenordnung ist von einem Pensum von rund 20 Prozent pro geschäftsführendem Schulleiter oder geschäftsführender Schulleiterin auszugehen. Damit sind Stellenprozente im Umfang von voraussichtlich 140 % und Kosten in der Grössenordnung von Fr. 200 000.00 zu erwarten. Aufgrund der expliziten Verankerung der (sinnvollen und notwendigen) Unterstützung der Schule durch die Direktion in administrativen, personellen und rechtlichen Fragen (Art. 23d) sind eine Zunahme an Anfragen und damit Bedarf an Mehrressourcen nicht auszuschliessen.

8. Interfraktionelles Postulat SVP, FDP, BDP, GLP vom 7. Mai 2015

Dem in ein Postulat umgewandelten Interfraktionellen Vorstoss SVP, FDP, BDP, GLP (Roland Jakob, SVP/Pascal Rub, FDP/Martin Schneider, BDP/Sandra Ryser, GLP) vom 7. Mai 2015: Schulen stärken, Bildung fördern, Abläufe flexibler gestalten! ist mit der vorliegenden Teilrevision Rechnung getragen.

9. Inkrafttreten der Änderungen

Das neue Kommissionenmodell und die übrigen Änderungen sollen auf den nächst möglichen sinnvollen Zeitpunkt hin, d.h. auf den 1. August 2020, in Kraft gesetzt werden.

10. Fakultatives Referendum

Die beantragte Teilrevision des Schulreglements unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹³ dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101); Teilrevision.
2. Der Stadtrat beschliesst die Änderungen des Schulreglements gemäss beiliegender synoptischer Zusammenstellung.
3. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

¹³ GO; SSSB 101.1

Bern, Datum GRS

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Synopsis: Anpassungen des Schulreglements nach der Lösungsvariante «Ist-Zustand optimiert»
- Zur Illustration: Mögliche Formulierungen nach der Lösungsvariante «Eine Schulkommission» (Entwurf vom 23.04.2019)